

per Fax: 0228 – 146463

bk3-regulierungsverfuegung@bnetza.de

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele-
kommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Herrn Vorsitzenden Wilmsmann
Im Tulpenfeld 4

23. November 2009

BK3b-09/069

Veröffentlichung eines Entwurfs einer Regulierungsverfügung in dem Verwaltungsverfahren wegen der Beibehaltung, der Änderung und der Auferlegung von Verpflichtungen auf den Märkten für „Breitbandzugang für Großkunden“ (Markt Nr. 5 der Empfehlung 2007/879/EG) betreffend die Deutsche Telekom AG

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr im Rahmen des oben genannten Verwaltungsverfahrens Stellung zu nehmen.

BREKO begrüßt die geplante Entscheidung, den VDSL Bitstromzugang in die Verpflichtungen der Deutschen Telekom AG einzubeziehen. Wir sehen dies als folgerichtigen und wichtigen Schritt an.

Der Entwurf der Regulierungsverfügung sieht vor, dass die Entgeltregulierung für den Bitstromzugang der DTAG künftig nur in einer nachträglichen Entgeltüberprüfung stattfinden soll. BREKO sieht diese Entscheidung insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bundesnetzagentur einen nachhaltigen und chancengleichen Wettbewerb durch Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen sicherstellen will, kritisch. Der DTAG wird damit ein hohes Maß an Preissetzungsflexibilität eingeräumt, das sie als strategisches Preissetzungsinstrument zum Nachteil des Infrastrukturwettbewerbs einsetzen kann. Zumal aus Sicht des BREKO bereits unter dem jetzigen Regime eine Kosten-Kosten-Schere vorliegt.

Zweck der Regulierung nach KeL ist es, durch die Simulation eines Wettbewerbspreises die Marktkräfte zu stimulieren, also Anreize für wettbewerbliche Investitionen zu setzen. Mit einer Entgeltregulierung nach ex-post können diese Stimulierungseffekte nicht mehr gezielt genutzt werden.

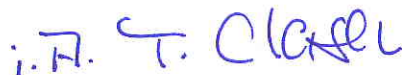
Hinzu kommen die seitens der Bundesnetzagentur selbst im Eckpunktepapier zu NGA angesprochenen praktischen Probleme bei der ex-post-Regulierung infolge des Fehlens internationaler Vergleichsmärkte. Daher spricht Vieles dafür, die ex-ante-Regulierung als gesetzlichen Regelfall der Regulierung von Zugangsentgelten unter dem Gesichtspunkt der Methodenkonsistenz auch für den Bitstromzugang zumindest bis zur Herausbildung von alternativen Geschäftsmodellen aufrechtzuerhalten. Aus Sicht des BREKO ist daher nicht der zu wählende Entgeltmaßstab entscheidend, sondern die die Sicherstellung der Entgeltkonsistenz, um die „make-or-buy“-Entscheidungen der Marktteilnehmer nicht zu verzerren und Investitionsentscheidungen nicht entwerten zu lassen. Effiziente Infrastrukturinvestitionen und Innovationen müssen durch eine sorgfältige und zügige Überprüfung der Entgelte seitens der Bundesnetzagentur abgesichert werden.

Aus den genannten Gründen steht BREKO einer ex-post Entgeltregulierung sehr zurückhaltend gegenüber, da die Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Anreiz auf wettbewerbliche Infrastrukturinvestitionen in großem Maße von den Möglichkeiten der DTAG abhängen, ihren strategischen Preissetzungsspielraum auszunutzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Albers
Geschäftsführer



Anna Nass
Recht & Regulierung